

FEUER - Betriebseröffnung - F26

Da der Prämienberechnung die Versicherung von in Bau befindlichen Betriebsanlagen zugrunde liegt, stellt die Aufnahme des Betriebes, gleichviel in welchem Umfang und zu welchem Zweck, eine Gefahrerhöhung dar, die nach Art. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung anzeigepflichtig ist.